

Verbraucherinsolvenzverfahren - Überblick

Mit der am 01.10.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung (InsO) wurde privaten Schuldner mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung und damit verbunden einem wirtschaftlichen Neuanfang ermöglicht.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Allem Voran ist ein außergerichtlicher Versuch zwingen vorgeschrieben. Sofern der Schuldner den Gläubigern Zahlungsvorschläge zur Tilgung seiner Schulden vorlegt und alle Gläubiger den Plan annehmen, kommt ein Vergleich zustande und der Schuldner muss die vereinbarten Raten zahlen.

Bei Ablehnung der Gläubiger muss dies von einer nach Landesrecht anerkannten Stelle oder einer geeigneten Person, z. B. einem Anwalt oder Notar, bescheinigt werden.

Nun kann der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung bei Gericht stellen. Das gerichtliche Verfahren gliedert sich in drei Abschnitte:

Im ersten Abschnitt wird seitens des Gerichts nochmals der Versuch einer gütlichen Einigung unternommen und den Gläubigern der von dem Schuldner vorgelegte Schuldenbereinigungsplan übersandt. Sofern die Mehrheit der Gläubiger zustimmt, kann das Gericht die fehlende Zustimmung der Minderheit ersetzen und es kommt auch ein Vergleich zu Stande. Sofern eine Mehrheit der Gläubiger den Plan ablehnt, ist auch der gerichtliche Einigungsversuch gescheitert und die Durchführung eines Schuldenbereinigungsplanverfahrens liegt im Ermessen des Insolvenzgerichts. Wenn bereits feststeht, dass eine mehrheitliche Gläubigerzustimmung nicht zu erwarten ist, wird zur Beschleunigung des Verfahrens umgehend ohne Durchführung eines Schuldenbereinigungsplanverfahrens das Verfahren eröffnet. Dies ist z. B. in den Fällen denkbar, in denen flexible Nullpläne angeboten werden, weil insoweit anzunehmen ist, dass eine Mehrheit der Gläubiger ablehnt.

Der zweite Verfahrensabschnitt ist dadurch gekennzeichnet, dass das Gericht das Insolvenzverfahren wieder aufnimmt. Der Schuldner hat die Möglichkeit einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zu stellen, wenn er diese aus seinem Vermögen nicht bestreiten kann. Ab der zweiten Phase sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner ausgeschlossen. Das Insolvenzgericht prüft die Forderungsanmeldungen der Gläubiger und bestimmt einen Treuhänder, der vorhandenes Vermögen vorab verwertet.

Der dritte Verfahrensabschnitt, die sogenannte Wohlverhaltensperiode, ist von gewissen Obliegenheiten des Schuldner gekennzeichnet. In dieser Phase muss der Schuldner sein pfändbares Einkommen auf die Dauer von sechs Jahren an einen Treuhänder abtreten. Dieser verteilt die Gelder an die Gläubiger entsprechend einem Auszahlungsplan. Für Insolvenzen vor dem 01.01.1997 gilt eine fünfjährige Abtretungszeit. Die sechs- bzw. fünfjährige sogenannte Wohlverhaltensperiode gilt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Stefan Friedrich

Lange Straße 126

D-76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 72 21 / 50 63 – 0

www.sf-kanzlei.de